

## **Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2008**

**Termin:** Freitag, 7. November 2008  
**Zeit:** 10 bis 17:30 Uhr  
**Ort:** Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main  
Raum Fortuna  
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main

### **Tagesordnung**

#### **Mitglieder-für-Mitglieder-Seminar (10 bis 12:30 Uhr)**

Thema: Wissensbilanz für Praktiker  
Leitung: Dr. Manfred Bornemann

### **MITTAGSPAUSE**

#### **Mitgliederversammlung (13:30 bis 17:30 Uhr)**

##### **1. Eröffnung**

- a. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b. Festlegung des Protokollführers/Protokollführerin
- c. Abstimmung über Anträge auf Ergänzungen zur Tagesordnung

##### **2. Rückblick**

- a. Jahresbericht des Geschäftsführers
- b. Bericht der RechnungsprüferInnen
- c. Wahl der RechnungsprüferInnen
- d. Jahresberichte des Vorstands
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Präsentation Finanzplanung

### **PAUSE**

### **3. Vorschau**

- a. Präsentation der Ergebnisse aus dem GfWM-Strategieprozess und Beschlussfassung
- b. Beschlussfassung zum Geschäftsmodell der GfWM-Stammtische
- c. Beschlussfassung Satzungsänderungen (siehe Anlage)
- d. Festlegung des Mitgliedsbeitrages ordentliche, fördernde und kooperative Mitglieder
- e. Sonstige Anträge

### **4. Neuer Vorstand**

- a. Vorstellung der Kandidaten
- b. Vorstandswahl

### **5. Verschiedenes und Verabschiedung**

Um die Mitgliederversammlung sinnvoll planen zu können, teilen Sie uns bitte bis 31. Oktober per Mail an [barbara.dressler@gfwm.de](mailto:barbara.dressler@gfwm.de) mit, ob wir Sie am 7. November in Frankfurt begrüßen dürfen. Dies gilt sowohl für GfWM-Mitglieder als auch für Gäste!

Frankfurt, den 1. Oktober 2008

Ulrich Schmidt  
Präsident der Gesellschaft für Wissensmanagement e.V.

GfWM e.V.  
Postfach 11 08 44  
D-60043 Frankfurt am Main

## **Anträge zur Satzungsänderung/–ergänzung für die Mitgliederversammlung 2008**

### **§ 3: Mittelverwendung**

**Bisher** sind keine Regelung zur Bezahlung von Mitgliedern und Vorständen enthalten. Mit dem Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements von 2007 wurde die sog. Ehrenamtszuschale in Höhe bis max. 500,00 Euro, die an nebenberuflich für den Verein Tätige gezahlt werden kann, eingeführt. Um in Zukunft ggf. davon Gebrauch zu machen, muss dies in der Satzung verankert werden.

#### **Vorschlag: Ergänzung des § 3 um einen § 3b mit dem Wortlaut**

„3b Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder und Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit im Dienste des Vereins, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26 a EstG ausgezahlt bekommen.“

### **§ 4: Aufgaben der Gesellschaft**

**Bisher** hat § 4 folgenden Wortlaut

„Ihre Aufgaben erfüllt die Gesellschaft, indem sie u.a.

- a) regelmässig wissenschaftliche Tagungen veranstaltet,
- b) internationale Tagungen auf dem Gebiet des Wissensmanagements unterstützt,
- c) durch Preise die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Wissensmanagements fördert,
- d) die Verbreitung von Forschungsergebnissen über Publikationen fördert.“

#### **Vorschlag: Ergänzung des § 4 durch einen Punkt e) mit dem Wortlaut**

„e) einen lebendigen Austausch zwischen Wirtschaft, Lehre und Forschung fördert.“

### **§ 5.1: Aufnahme Ordentlicher Mitglieder**

**Bisher** hat der § 5.1 den Wortlaut

„ORDENTLICHE MITGLIEDER können solche Personen werden, die sich durch Erfahrungen in Theorie oder Praxis des Wissensmanagements ausweisen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit qualifizierter Mehrheit auf schriftlichen Antrag, der von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet werden muss.“

#### **Vorschlag: Neuformulierung des § 5.1 mit dem Wortlaut**

„ORDENTLICHE MITGLIEDER können solche Personen werden, die zur Förderung der Ziele der Gesellschaft beitragen wollen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller

Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann bei ihrem nächsten Zusammentreffen mit 2/3-Mehrheit dem Aufnahmeantrag doch entsprechen kann.“

#### **§ 6.4: Austritt aus der Gesellschaft**

**Bisher** hat § 6.4 den Wortlaut

„Der Austritt aus der Gesellschaft muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.“

#### **Vorschlag: Neuformulierung des § 6.4 mit dem Wortlaut**

„Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus der Gesellschaft
2. Ausschluss aus der Gesellschaft
3. Tod
4. bei Firmen und Körperschaften durch deren Löschung.

Der Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei die Austrittserklärung spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere finanzielle Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.“

#### **§ 7.1: Organe der Gesellschaft**

**Bisher** hat § 7.1 folgenden Wortlaut

„Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand“

#### **Vorschlag: Ergänzung des § 7.1 durch einen Punkt c) mit dem Wortlaut**

„c) der Beirat.

Der Beirat unterstützt und berät den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele. Er besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein können, aber nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat einsetzen, dessen Vorsitzenden bestimmen und geeignet erscheinende Personen zu deren Mitgliedern berufen. Die Amtszeit als Mitglied ist auf zwei Jahre beschränkt. Eine wiederholte Berufung durch den Vorstand ist zulässig.

Die Beiräte können zu allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie haben Zutritt zu allen fachlichen Veranstaltungen des Vereins, ebenso zur Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.“

## **§ 8: Geschäftsführung**

**Bisher** ist die Rolle des sog. Kassenwartes oder Schatzmeisters entgegen üblichen Regelungen nicht in der Vereinssatzung festgelegt. In den überwiegenden Fällen ist die Funktion im Vorstand verankert und unterliegt dem festgelegten Wahlmodus durch die Mitgliederversammlung und der vereinsregisterlichen Eintragung. Dadurch wird der Rechtsverkehr, der mit dieser Rolle verbunden ist, erheblich erleichtert (z. B. Banken, Finanzamt). Derzeit gilt laut § 8 die Regelung:

- „8. Der Präsident/Die Präsidentin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Vorstands.“

### **Vorschlag: Ergänzung des § 8 um einen § 8.1 mit dem Wortlaut**

- „8.1 Der Vorstand bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung u.a. Buchhaltung, Erstellen von Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht; Mitgliederverwaltung, Erklärungen für Steuer- und Gemeinnützigkeit, Bankgeschäfte Einnahmen-/ Haushaltskontrolle einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gem. § 30 BGB. Dieser/diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.“